

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

OKTOBER 2022 · AUSGABE 5/2022

DREI AUF EINEN STREICH: KARIKATURPREIS DER DEUTSCHEN ANWALTSCHAFT

- Digitaler Liebling Kreuzberg: Legal Tech in kleinen Kanzleien
- beA: Fernsignaturen, sicherer Übermittlungsweg und Gesellschaftspostfach
- SLAPP-Klagen: Was die Pläne der EU für die Anwaltschaft bedeuten



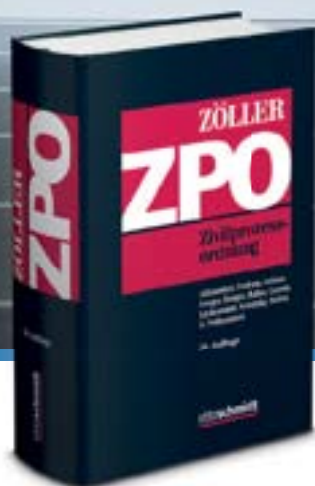
ottoschmidt

Bild: BRAK/Nils Roth

Auf Rekordkurs.



34. Auflage – herausragende Aktualität!



Zöller **Zivilprozessordnung Kommentar**

Das Rennen macht auch diesmal wieder der Zöller. Weiterhin auf aktuellem Rechtsstand mit allen Änderungen seit dem 1.1.2022 und sogar der jüngst zum 1.8.2022 in Kraft getretenen BRAO-Reform, die bereits vorausschauend und umfassend eingearbeitet wurde, bleibt der Zöller ungebremst auf Erfolgskurs.

Weiterer Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit vielfältigen Ausstrahlungen der Digitalisierung, Erfahrungen aus der Bewältigung der Pandemie, Modernisierung und Fortentwicklung der Zwangsvollstreckung, Neuregelung des Berufsrechts, Modernisierung des Wohnungseigentumsrechts und des Personengesellschaftsrechts – all das und noch viel mehr ist im Zöller bestens verarbeitet.

Bleiben auch Sie mit der 34. Auflage auf Erfolgskurs und brechen mit Hilfe des bewährten Zöller-Teams den Rekord!

Weitere Infos und Bestellung: www.otto-schmidt.de/zpo34

Zöller **ZPO Zivilprozessordnung** Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller.
Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer,
VorsRiKG Christian Feskorn, Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold
Geimer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget,
PräsBayVGH und PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler,
DirAG Dr. Arndt Lorenz, PräsOLG a.D. Clemens Lückemann,
VorsRiLG Dr. Hendrik Schultzy, VizePräsLG
Dr. Mark Seibel, RiOLG Dr. Gregor Vollkommer.
34., neu bearbeitete Auflage 2022, 3.293 Seiten
Lexikonformat, gbd. 169,- €. ISBN 978-3-504-47026-5

i **Das Werk online**
www.otto-schmidt.de/zpo-modul
www.juris.de/zpoprem

ottoschmidt

DIE ANWALTSCHAFT UND DER KRIEG – WELCHE ROLLE SPIELEN WIR?

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ., BRAK, Berlin



Der russische Angriff auf die Ukraine, ein Krieg mitten in Europa, war und ist schockierend. Er bringt unfassbare Zerstörung und Leid mit sich; die Bilder bestimmen seit bald einem Dreivierteljahr die Nachrichten. Auch aus unserer professionellen Sicht als Anwältinnen und Anwälte hat der Krieg Folgen und wirft eine ganze Reihe rechtlicher und ethischer Probleme auf.

Flucht vor dem Krieg ist die für uns in Deutschland angesichts zahlreicher ankommender Menschen aus der Ukraine augenscheinlichste Ebene. Anwältinnen und Anwälte in der Ukraine wie auch dort, wo Geflüchtete ankommen, sind wichtige Lotsen. Sie unterstützen bei Fragen rund um die Migration, etwa bei Visa, Arbeitserlaubnis, Sozialleistungen, aber auch bei Fragen zu wirtschaftlichen Folgen des Krieges. Die [ukrainische Rechtsanwaltskammer](#) bietet kostenlose Rechtshilfe an. Der CCBE bündelt europaweit [Anlaufstellen der Anwaltschaften](#), auch die deutschen Kammern und die [BRAK](#) haben Unterstützung organisiert.

Eine andere Ebene ist das Weiterleben im Krieg. Der Rechtsstaat muss trotz allem funktionieren. Nicht unmittelbar von Kriegshandlungen betroffene Gebiete bilden die Basis, Online-Verhandlungen sind ein wichtiges Mittel. Denn trotz des Krieges sind Zivil- und Strafverfahren weiterhin anhängig und Menschen sitzen weiterhin in Untersuchungs- oder Strafhaft. Gerade für Personen, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt sind, müssen grundlegende Rechte wie das auf anwaltliche Vertretung und auf ein faires Verfahren garantiert werden. Anwältinnen und Anwälte sind hier gefragt – auch wenn sie dadurch vor dem ethischen Dilemma stehen, ob sie jemanden, der dem Aggressorstaat dient, verteidigen können; oder jemanden beraten, der in den von Russland annektierten Gebieten lebt und deshalb nunmehr russischem Recht unterfällt.

Damit ist eine weitere Ebene angesprochen: die Aufarbeitung von Kriegshandlungen durch nationale Justiz und durch internationale Tribunale. Neben der Prozessvertretung kommt Anwält:innen dabei

eine weitere wichtige Rolle zu. Sie können helfen, Beweise zu sichern und die Ansprüche geschädigter Personen zu sammeln und einzuklagen.

Rechtliche Beratung ist auch dort gefragt, wo es um Folgen des Krieges für Dritte geht. Die EU-Sanktionen gegen Russland stellen Personen und Unternehmen auch in am Krieg nicht beteiligten Staaten vor die Frage, ob sie reisen oder ihre Geschäfte fortführen dürfen. Auch das ist berufsethisch nicht ganz einfach. Beihilfe zum Verstoß gegen Sanktionen ist klar illegal. Doch wie verhält es sich generell mit russischen Mandaten? Oder mit deutschen Mandanten, die in Russland Geschäfte machen und das Land so mittelbar stützen? Muss man zwischen Putin-Treuen und Oppositionellen unterscheiden – oder zwischen Strafverteidigung und Migrationsberatung auf der „guten“ und Wirtschaftsmandaten auf der „schlechten“ Seite?

Reflektiert wurde Rolle von Anwältinnen und Anwälten in Kriegszeiten auch beim 5. Internationalen Anwaltsforum der BRAK am 29./30.9.2022. Viel Stoff zum Nachdenken lieferten hier vor allem die Kammer(vize)präsidenten aus Libyen und der Ukraine, die eindrucksvoll über ihre Erfahrungen im Krieg sprachen, und darüber, unter welchen Bedingungen Anwältinnen und Anwälte dort arbeiten. Auch der [European Lawyers Day](#), der im Jahr 2014 vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) initiiert wurde und jedes Jahr am 25. Oktober begangen wird, befasste sich mit diesem Thema.

Beantworten lässt sich die Frage, welche Rolle wir spielen und wie wir sie ganz konkret ausfüllen, nur nach dem eigenen Gewissen. Gerade deshalb ist das [8. Sanktionspaket der EU](#), das die Beratung russischer Mandanten stark einschränkt, so problematisch: Anwältinnen und Anwälte müssen im Einzelfall selbst entscheiden dürfen, ob sie ein Mandat annehmen oder es etwa aus moralischen Gründen ablehnen.

Bild: Oliver Hurst

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



DREI AUF EINEN STREICH

Karikaturpreis der Anwaltschaft

Peggy Fiebig, LL.M., Freie Journalistin, Berlin

Gefühlt ist es eine halbe Ewigkeit her, dass die Bundesrechtsanwaltskammer ihren letzten Karikaturpreis der Anwaltschaft in einer öffentlichen Veranstaltung verliehen hatte. 2018 war das, der Preisträger hieß damals Sefer Selvi. Der türkische Künstler wurde geehrt und gewürdigt – nicht nur für seine Kunst, sondern auch für seinen Mut und sein beharrliches Eintreten für die freiheitlichen demokratischen Werte.

Dann kam Corona und öffentliche Veranstaltungen wurden selten. Auch die BRAK verzichtete 2020 – das erste Mal in der bis dahin zwanzigjährigen Geschichte des Preises – auf eine Verleihung der Auszeichnung. Um das wieder aufzuholen wurde im 14. September dieses Jahres nicht nur ein Künstler/eine Künstlerin geehrt – nein, gleich drei Karikaturisten erhielten dieses Mal den Preis. Die venezolanisch-mexikanische Zeichnerin Camila de la Fuente bekam nachträglich den Karikaturpreis 2020, dem Polen Pawel Kuczy ski wurde der Karikaturpreis 2022 verliehen und der Berliner Karikaturist Philipp Heinisch wurde mit einem Sonderpreis geehrt.

VON DER FREIHEIT, ZU STREITEN

Über den Dächern von Berlin – in einer neu-deutsch so wohl genannten Rooftop-Location – mit Blick auf die Spree fand die diesjährige Preisverleihung statt. Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann höchstselbst gab sich die Ehre und nutzte die Gelegenheit für ein Plädoyer „für den Streit und für die Freiheit zu streiten“. Streit wäre nicht per se makelbehaftet, gibt der Minister zu bedenken, auch wenn mit dem Wort „Streit“ oft zuerst ein „Einander-Anschreien, Herumtoben und Haareziehen“ assoziiert würde. Insbesondere in einer liberalen Demokratie sei aber das Streiten notwendig, sagte Buschmann unter Hinweis auf den liberalen Denker Ralf Dahrendorf, von dem das Wort stammt: „Liberaler Demokratie ist Regierung durch Konflikt“.

Streiten muss also nichts Schlechtes sein. Wenn aber unmittelbar nach einer solchen Feststellung der Ruf nach einem „respektvollen“ Streiten folgt, sollte auch diesem nicht widerspruchlos gefolgt werden, sagt Buschmann und weist auf die Gefahr hin, sich durch die „Verwendung eines in seinem

Bedeutungsreichtum etwas wolkigen Begriffes wie dem des Respekts“ selbst Schranken aufzulegen. Und schließlich: Wer entscheidet denn, was respektvoll ist, was nicht?

Zustimmendes Nicken im Auditorium. Der ein oder andere denkt wohl an die Auseinandersetzungen in den sozialen Medien, denen in noch höherem Maße als jenen in der analogen Welt der Verlust von Respekt nachgesagt wird. Aber auch hier gilt, was Buschman sagt: Nicht jedes Beleidigtsein ist tatsächlich auch auf eine Beleidigung zurückzuführen. Und, um auf das Thema des Abends zurückzukommen: Kann es so etwas wie eine respektvolle politische Karikatur geben? Und wäre das überhaupt wünschenswert?

Buschmanns Antwort darauf ist ein klares Nein. Beim Streit wie bei der Kritik könne es zu emotionalen Verletzungen kommen, die Lösung dürfe jedoch nicht sein, jeden Streit zu vermeiden, um ja nichts Verletzendes zu schreiben, zu zeichnen. Deshalb bedürfe es, so der Minister, einer „Dosis Stoizismus“ – eine emotionale Resilienz, so dass nicht bei jeder Verstimmung jedem Unwohlsein nach dem Staat gerufen werde, um Abhilfe zu schaffen. Wenn man eine Meinung äußert, die dann stark kritisiert werde, müsse man das auch abkönnen.

WENN KRITIK LEBENSGEFÄHRLICH WIRD

Dass der Streit dann aber eine ganz andere Dimension bekommt, wenn sich die geäußerte Kritik – sei es im Bild, sei es mit Worten – auf die Mächtigen in Staaten, die von Meinungs- und Pressefreiheit nicht viel halten, bezieht, wird schnell klar, als sich an die Worte des Justizministers die Würdigungen der Preisträger anschlossen.

Zum Beispiel, wenn der Leiter der Caricatura in Kassel, Martin Sonntag, die Arbeit von Camila de la Fuente in seiner Laudatio beschreibt.

CamdelaFu, so ihr Pseudonym, sei mutig, habe etwas zu sagen und das, was sie sage beziehungsweise zeichne, setze sie in höchster Qualität um. Ihre Arbeiten seien eine Mischung aus ästhetischem Spaß, kunsthistorischen Anspielungen und deftigem Angriff, schwärmte Sonntag. Die 1992 in Caracas geborene und seit 2014 in

Mexico lebende Künstlerin kennt die Auseinandersetzung mit den politisch Mächtigen: Sie war bei den blutig niedergeschlagenen Protesten in Venezuela dabei und kennt die autoritäre Regierung von Präsident Maduro. Und auch Mexiko, das Land, in dem CamdelaFu jetzt lebt, ist bekanntermaßen kein Hort von Presse- und Meinungsfreiheit. Und dennoch: Gegen alle Widerstände prangert CamdelaFu unermüdlich die Missstände in ihrem Land an. Sie habe schon immer gerne

gezeichnet, geschrieben, gelesen, schreibt sie auf ihrer Internetseite, jetzt sei ihr daran gelegen, durch ihre Kunst die Menschenrechte zu fördern. Ihr Engagement reicht dabei von Workshops, die sie in mexikanischen Gefängnissen gegeben hat, bis hin zur Gestaltung kleiner animierter Internettbildchen, so genannter Gifs.

Ihr Laudator Martin Sonntag beschreibt einige dieser Gifs, zum Beispiel jenes, in dem ein Donald Trump „vermöbelt“ wird oder das einer Frau, die im Hamsterrad des Feminismus endlose Kreise dreht. Apropos Frauenrechte: Femizid und Machismo sind zentrale Themen in der Arbeit von Camila de la Fuente, so Martin Sonntag weiter. Sie sei damit Teil einer immer stärker werdenden Bewegung, die sich gegen eine patriarchalische Kultur wendet, in der Gewalt und Morde an Mädchen und Frauen zum Alltag gehören. Eine ihrer bekanntesten Zeichnungen, die eine tote Frau in ihrem Blut liegend zeigt, ist zum Symbol für den Widerstand worden und wird sogar von Prominenten als Statement gegen den mexikanischen Machismo getragen.

DEN KRIEG VOR DER TÜR

Nachdem CamdelaFu eigentlich schon vor zwei Jahren geehrt werden sollte, erhielt den diesjährigen Karikaturpreis der 1976 im polnischen Szczecin geborene Zeichner Pawel Kuczynski. „Wortlosigkeit ist sein Programm als Karikaturist“, charakterisierte der FAZ-Kulturredakteur Andreas Platthaus ihn in seiner Laudatio. Die Konsequenz, mit der Kuczynski auf Texte verzichtet, sei selten – er setze bei seinem Publikum auf Beseltheit und Erfahrung im Umgang mit kulturellen Symbolen.

Für die BRAK hat er ein solches wortloses Werk geschaffen – „eine Kampfkarikatur“, deren „Botschaft nichtsdestotrotz auf einen künftigen Frieden gerichtet“ sei, wie Laudator Platthaus, der auch Mitglied der Auswahljury für den Karikaturpreis ist, anmerkte. Zu sehen ist – leicht durch





Toga, Augenbinde und Waage als Justitia erkennbar – eine junge Frau, die ein Metallspürgerät in Form eines Paragrafenzeichens führt, im Hintergrund Ruinen. Der Bezug zum Krieg in der Ukraine liegt auf der Hand. Kuczynskis Aussagen: Die Justiz ist gefragt, bei der Bewältigung der Folgen des Krieges, Russlands verbrecherische Praktiken harren der Aburteilung durch das internationale Völkerrechtssystem, interpretiert Platthaus.



Mit Pawel Kuczynski werde ein großer zeitkritischer Kommentator geehrt, der seit mehr als zwanzig Jahren vorführe, was Karikatur vermag – gerade auch dann, wenn sie mit klassischen Mitteln arbeite, begründete Andreas Platthaus die Entscheidung der Jury. Karikaturisten wie Kuczynski würden überall gebraucht. Das Lachen bleibe einem im Halse stecken, angesichts der Wirklichkeitsnähe

der von ihm gezeichneten Unwirklichkeiten.

ERST ANWALT, DANN KÜNSTLER

Den dritten Preis erhielt bei der Verleihung im September der Berliner Karikaturist Philipp Heinisch. Seine Nähe zu Anwaltschaft – er war selbst fast zwei Jahrzehnte lang Rechtsanwalt – prädestinierte ihn dazu, insbesondere die juristischen Professionen aufs Korn zu nehmen. Mit feinem Humor verstehe Heinisch es, Anwaltschaft, Justiz und Rechtspolitik zu karikieren, so Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der BRAK, in seiner Würdigung des Künstlers. Philipp Heinisch unterhalte nicht nur, er rege vielmehr dazu an, Entwicklun-

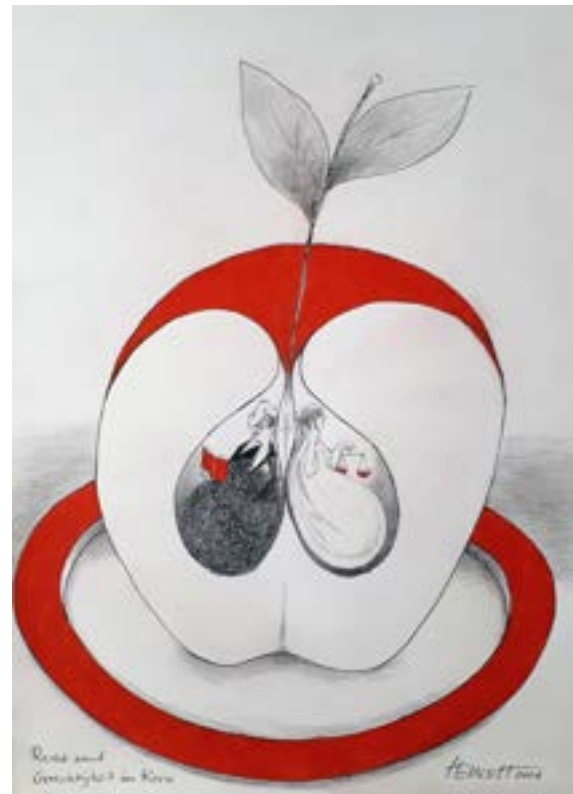
gen, Geschehnisse und auch Klischees und Vorurteile kritisch zu hinterfragen. Und auch der langjährige Vorsitzende der Karikaturpreisjury, Dr. Ulrich Scharf, ist voll des Lobes: Philipp Heinisch sei ein satirischer Zeichner von Qualität, der einen ganz eigenen Stil entwickelt habe – seine Zeichnungen seien sofort als „typisch Heinisch“ zu erkennen, schreibt Scharf in einer parallel zur Verleihung erschienenen Publikation, in der die drei Künstler vorgestellt werden. Heinischs Zeichnungen seien nie aggressiv, sie seien manchmal sogar liebenswürdig. Sie lösten kein lautes Lachen, schon gar keinen Zorn aus, vielmehr ein verstehendes Schmunzeln, so der frühere Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle in seinem Text.



EIN ABSCHIED

Jenem Ulrich Scharf ist es im Übrigen zu verdanken, dass es den Karikaturpreis der Anwaltschaft gibt. Er war der Ideengeber, der Initiator. Gegen heftige anfängliche Kritik setzte er seine Vorstellung um, wie er berichtete, als er sich im Anschluss an die Preisverleihungen vom Vorsitz der Karikaturpreisjury – nicht ohne Emotionen – verabschiedete. Denn nicht für jeden war von Anbeginn an ersichtlich, warum eine Berufsorganisation wie die BRAK einen Karikaturpreis verleihen sollte.

Mittlerweile konnten die allermeisten Kritiker überzeugt werden, mehr noch – in zahlreichen Kanzleien und nicht zuletzt auch im Bundesjustizministerium hängen heute die Werke der ausgezeichneten Künstler. „Wer einen Karikaturpreis vergibt, der prämiert nicht nur Karikaturen. Er feiert die Freiheit der Kunst und der Meinung und er feiert damit auch den Streit“, wie es Bundesjustizminister Marco Buschmann sagte.



Fotos: BRAK/Nils Roth



DAI advanced – der exklusive Expertenaustausch

Die Reihe „DAI advanced“ ist das innovative Premium-Angebot im Veranstaltungsprogramm des DAI. Kennzeichen der Veranstaltungen ist die Konzentration auf **einen kleinen Teilnehmerkreis** in **exklusiven Räumlichkeiten** für eine intensive Auseinandersetzung mit einem Spezialthema zwischen Teilnehmern und Referent auf **höchstem Niveau**. So entsteht mit „DAI advanced“ ein neues Forum für den tiefgehenden Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Experten des jeweiligen Fach- und Themengebiets.

Aktuelle DAI advanced-Veranstaltungen

FACHINSTITUT FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT

Ausgewählte Probleme des Softwarevertragsrechts: Rechteklauseln, agile Projekte und SaaS

25.10.2022 · Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
Nr. 224104

Dr. Truiken J. Heydn, Rechtsanwältin

6 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 1.350,- € (USt.-befreit)

FACHINSTITUT FÜR STEUERRECHT

Erfahrungsaustausch zum finanzgerichtlichen Verfahren

01.12.2022 · Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
Nr. 054201

Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht

6 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 1.350,- € (USt.-befreit)

FACHINSTITUT FÜR NOTARE

Umwandlungsrecht intensiv

21.11.2022 · Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
Nr. 034874

Dr. Simon Weiler, Notar

6 Zeitstunden – § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO

Kostenbeitrag: 1.350,- € (USt.-befreit)

FACHINSTITUT FÜR FAMILIENRECHT

Ehe von Einzelunternehmern und Selbständigen: Gestaltungsmöglichkeiten vor der Ehe und in der Krise

07.12.2022 · Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
Nr. 094354

Mathias Volker, Vors. Richter am Oberlandesgericht

6 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 1.350,- € (USt.-befreit)

Alle Angebote und Anmeldung auf www.anwaltsinstitut.de

DER DIGITALE LIEBLING KREUZBERG AUS ESSEN

Legal Tech für kleine Kanzleien

Rechtsanwältin Pia Lorenz, LL.M. oec., Journalistin, Köln

In Oliver Alleschs Kanzlei in Essen-Rüttenscheid steht ein Hängeregisterschrank, nicht ganz voll. „Das sind die einzigen Papierakten, die noch verblieben sind“, sagt der Fachanwalt für Familienrecht, Verkehrsrecht und Arbeitsrecht und, über einen kleinen Drucker: „Das ist der einzige, der wir noch brauchen.“

Oliver Allesch ist das, was man einen Nerd nennt. 2017 hat er eine Legal-Tech-Reise ins Silicon Valley gemacht, auf seiner Webseite wirbt er mit seiner digitalen Kanzlei. Und doch findet sich dort kein Chatbot, kein Webformular, bloß Telefonnummer und Mailadresse. Allesch ist auch Rechtsanwalt mit Leib und Seele. „Wir sind Ihre erste Anlaufstelle in allen Rechtsfragen – wie ein Hausarzt, nur eben für juristische Angelegenheiten“ heißt es auf seiner Webseite. „Ich bin eher so ein Liebling Kreuzberg“, sagt er. Er fährt auch mal zu der Stelle, an der die Mandantin geblitzt wurde. „Ich kenne jeden meiner Mandanten“, betont er, „spätestens vor Gericht treffen wir uns auch persönlich“.

„DIE MENSCHEN RUFEN LIEBER AN“

Bis dahin ist das persönliche Treffen nicht unbedingt nötig. Erst- und Terminsgespräche führt Allesch seit Jahren fast nur noch telefonisch oder per Video. Die Mandantschaft schätze das sehr, erklärt er, ein Videocall sei eben im Alltag besser unterzubringen als die Fahrt zum Anwalt.

Aber einen Chatbot, mit dem sie über ihr Anliegen reden sollen? „Die Menschen möchten das nicht“, weiß Allesch aus Erfahrung. Er hat das getestet, ebenso wie ein Webformular, über das neue Mandant:innen ihre Daten und ihr Anliegen eingeben können. Es kam nicht gut an, nicht bei seinen Tätigkeitsgebieten. In Umgangsverfahren oder bei familienrechtlichen Implikationen von Kinderpornografie-Vorwürfen geht es oft um private, gar intime Dinge. „Die Menschen rufen lieber einfach an“. Viele wollten vorab einen Termin, manchmal sei schon der Kontakt per E-Mail schwierig.

Mit der Webakte bietet Allesch eine sichere Cloudlösung an, über die Mandant:innen die eigene Akte einsehen und mit ihm kommunizieren können. „Ein tolles Produkt“, findet Allesch, doch die Mandantschaft nutze es kaum.

BRIEFPOST: VOM SCAN BIS INS TO-DO-POSTFACH BEIM ANWALT

Die gesamte schriftliche Kommunikation in der Kanzlei aber ist digital. Der Versand von Nach-

richten sowieso, aber auch im Posteingang landet mittlerweile alles digital, „ob Post übers beA, Mails oder auch Faxschreiben“, erklärt Allesch.

Dafür sorgt der Vater einer Mitarbeiterin. Er ist Rentner und ordnet jeden Morgen die Briefpost, die im Büro gestempelt und am Stück eingescannt wurde, von zu Hause aus online zu. Briefpost kommt vor allem von Behörden und Gerichten und macht immer noch ca. 30 % der Post aus. Der Fernarbeiter sortiert auch alle Mails vom Vortag digital in die Postkörbe und elektronischen Akten. Arbeitsaufwand: ca. 20 bis 45 Minuten pro Tag.



Der letzte verbliebene Drucker

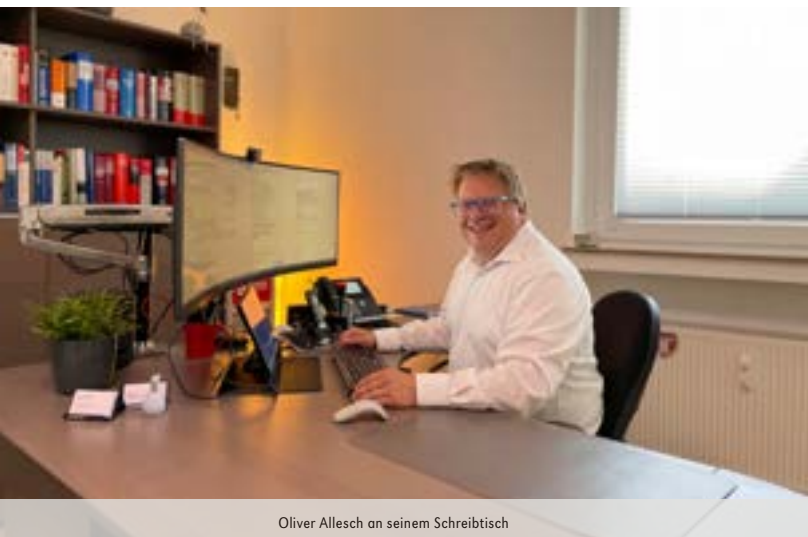
Die Rechtsanwaltsfachangestellte sichtet die dann rein digitale Post inhaltlich, notiert Fristen und leitet Dokumente an den zuständigen Anwalt weiter. Allesch und sein angestellter Kollege Ralf Borchers greifen dann auf mehrere Postfächer in ihren digitalen Postkörben zu: „Normalverfügungen“, die drei bis vier Tage liegen können; Dringendes, das sofort erledigt werden muss, und Rückrufbiten.

Kurze Mails diktiert Allesch mit der Sprachsoftware Dragon schnell selbst, auch Kostenrechnungen erstellt er mit zwei Klicks oft selbst, wenn er die Gebühren im Kopf hat, die die Mitarbeiterin erst herausuchen müsste. Er sei schließlich froh, sagt Allesch trocken, wenn die ReFas ihre Zeit auf die anspruchsvollen Aufgaben verwenden könnten, für die sie ausgebildet sind. Alles, was er aus seinem Posteingang heraus veranlasst, landet in seinem elektronischen Postausgang, er gibt es vor Versand frei.

BEWÄHRTE ANALOGE ABLÄUFE ABBILDEN

In Echtzeit aber werden die Dokumente nicht versendet. Allesch ist überzeugt, dass die besten digitalen Abläufe diejenigen sind, die exakt die analoge Welt abbilden. Digitalisierte Kommunikation und E-Akten hätten die bewährten Abläufe in der Kanzlei, die Sicherheit und Kontrollen gewährleisten, nicht grundlegend verändert, betont der Advokat, der auch Vorsitzender des Essener Anwalt- und Notarvereins ist.

Deshalb versendet die Kanzlei Allesch – außer in dringenden Fällen – ihre Mails erst um 18 Uhr, zentral und alle auf einmal. Danach ist keine Sprechzeit mehr. Das sei keineswegs kundenunfreundlich, erläutert Allesch. Als sie früher die Mails direkt nach Fertigstellung und Kontrolle versendeten, „riefen die Mandanten auch mal direkt vom Supermarkt-Parkplatz an“, schildert Allesch. Eine klassische Frage: „Ich kann das auf dem Handy so schlecht lesen, was steht denn in Ihrer Mail?“



Oliver Allesch an seinem Schreibtisch

Das sei stressig für alle Beteiligten und bringe keinen Vorteil, meint er. Stattdessen „lieber wie früher auch, als die Post abends raus ging. So haben die Mandanten nach Feierabend Zeit, ihre Mails in Ruhe zu lesen und melden sich frühestens am nächsten Tag.“

ZWEI KLICKS ZUM SCHEIDUNGSANTRAG

Allesch arbeitet mit ca. 35 Textbausteinen für unterschiedliche Anwendungsfälle. Es gibt viele davon ab Werk in der Anwaltssoftware RA Micro, die er nutzt, Allesch hat aber alles selbst noch angepasst. Ein Scheidungsantrag dauert zwei Klicks, Einsprüche gegen Bußgeldbescheide sind ebenso in Sekunden erstellt wie Kündigungsschutzklagen. Umgangsverfahren z.B. seien so keineswegs wenig lukrativ, wie viele Kolleg:innen behaupteten, sagt Allesch. Selbst auf der Basis von Verfahrens-

kostenhilfe sei ein Mandat bei einem Zeitaufwand von insgesamt maximal drei Stunden gewinnbringend zu bearbeiten.

All das muss man einmal aufsetzen, Änderungen kann man dann aber auch zentral einpflegen. Bei z.B. sieben bis acht Scheidungen und 20-30 Unfallsachen, die Allesch und sein Kollege pro Monat bearbeiten, lohne sich das allemal. So bleibe mehr Zeit für individuelle Beratung, wo sie nötig ist, für Kindschaftssachen etwa oder für komplizierte Unterhaltsberechnungen.

Mit automatisierten Wenn-dann-Verknüpfungen arbeitet Allesch hingegen wenig. Zwar kann man die Kostennote an den Gegner sofort mit dem Versand der Rechnung an die Mandantin verknüpfen, erklärt er. Automatisiert geschieht das aber nicht, jemand muss die Verknüpfung anstoßen. Das Denken übernehmen die Maschinen in der Kanzlei Allesch noch nicht für die Menschen.

MEHR UMSATZ DURCH DIGITALISIERUNG

Als wir einen Rundgang durch die Kanzlei machen, meint Allesch „Zufall, dass heute alle hier sind“. Alle ReFas und Anwält:innen, arbeiten auch aus dem Homeoffice. Als im Jahr 2020 die Corona-Pandemie ausbrach, war die Kanzlei perfekt vorbereitet; Allesch hatte seit 2019 alles auf digital umgestellt.

Man müsse keineswegs ein Nerd sein, um seine Kanzlei zu digitalisieren, betont Allesch. Und erzählt von einem Kollegen, den dessen neue ReFa „binnen eines Jahres von der Schreibmaschine zur volldigitalen Kanzlei gebracht hat: Die Dame ist 66 Jahre alt.“ Wer Mails schreiben und ein Smartphone bedienen kann, kann auch seine Kanzlei digitalisieren, ist Allesch überzeugt. „Das geht mit jeder vernünftigen Kanzleisoftware – umschalten muss man nur im Kopf“.

Wer mit Oliver Allesch spricht, versteht schnell: Der Nerd in ihm will alles digitalisieren, was man in einer kleinen Kanzlei mit diesem Profil digitalisieren kann. Der Anwalt mit Leib und Seele in ihm achtet darauf, Digitalisierung nur dort einzusetzen, wo sie wirklich hilft – seinen Mandant:innen und seiner Kanzlei.

30 bis 40 % mehr Umsatz mache er, erzählt Allesch, seit er digitalisiert habe. Er bearbeite ca. 20 bis 30 % mehr Mandate pro Jahr. Natürlich ist auch seine Finanzbuchhaltung digitalisiert, er analysiert die Kostenstruktur genau. Noch mehr Mandate kann der bekennende Schalke-Fan nicht annehmen. Denn eine Anwaltsfirma, die mit technologischer Hilfe und einem Heer von Zuarbeitenden zahlreiche gleichartige Fälle abwickelt, soll seine Kanzlei nicht werden. Schließlich ist er der Liebling Kreuzberg aus Essen. Und will es auch bleiben.

Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur

Erläuterungen zur Nutzung des Fernsignaturservices in der beA-Webanwendung

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK; Berlin

Die beA-Webanwendung unterstützt seit der Version 3.12 den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) im Auftrag der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dabei in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über bei der Rechtsanwältin oder beim Rechtsanwalt und verlässt den Anwender-PC beim Signieren nicht. Der folgende Beitrag erläutert, welche Schritte unternommen werden müssen, um eine Fernsignatur anzubringen.

Um den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) nutzen zu können, ist ein geeignetes Signaturzertifikat erforderlich. Inhaberinnen und Inhaber eines beA können Fernsignaturen erzeugen, wenn sie eine personengebundene beA-Karte der neuen Kartengeneration nebst PIN besitzen und zu dieser beA-Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignatordienst bei der BNotK hinterlegt ist. Die beA-Karten der neuen Generation gibt die Zertifizierungsstelle der BNotK derzeit an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus. Informationen zum Erwerb eines qualifizierten Zertifikats für den Fernsignatordienst der BNotK haben BRAK und BNotK im [beA-Supportportal](#) bereitgestellt.



Abb. 1: Signieren beim Hochladen eines Anhangs

Wie wird die Fernsignatur angebracht?

Die Fernsignatur kann in verschiedenen Dialogen in der beA-Webanwendung ausgelöst werden:

1. Möglichkeit: Signieren beim Hochladen eines Anhangs

Beim Hochladen eines Anhangs im Nachrichteneinwurf öffnet sich nach Auswahl des Dokuments im Dateisystem ein Dialog, in dem Nutzerinnen und Nutzer Einstellungen vor dem Hochladen des Dokuments vornehmen können (Abb. 1).

Hier kann das Erstellen einer qeS mit der Einstellung „Neue Signaturen erstellen“ vorbereitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass die beA-Karte mit hinterlegtem Fernsignaturzertifikat in den Kartenleser eingelegt und die Schaltfläche OK betätigt wird.

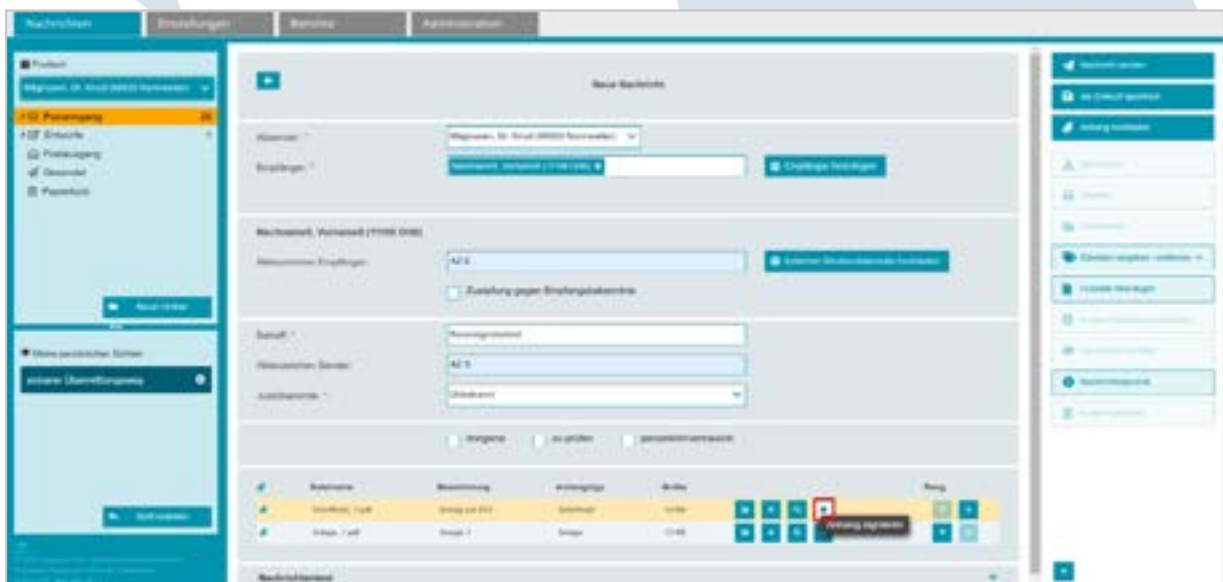


Abb. 2: Signieren des bereits hochgeladenen Anhangs

Nach einigen Sekunden erscheint die Aufforderung zur Eingabe der PIN. Nach erfolgreicher PIN-Eingabe wird zu dem ausgewählten Dokument eine qualifizierte Signatur im Fernsignaturdienst der BNotK erstellt und gemeinsam mit dem hochgeladenen Dokument dem Nachrichtentwurf hinzugefügt. Sollte aufgrund technischer Probleme der Fernsignaturdienst der BNotK nicht erreichbar sein, wird eine Fehlermeldung angezeigt.

2. Möglichkeit: Signieren des bereits hochgeladenen Anhangs

Eine qualifizierte Signatur zu einem Anhang kann wie bisher auch ausgelöst werden, wenn dem Nachrichtentwurf bereits ein Anhang hinzugefügt ist. Wählen Sie dazu bitte die Schaltfläche mit dem Punkt-Symbol an dem zu signierenden Anhang aus. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 2).

3. Möglichkeit: Stapelsignatur

Sie können auch mehrere Schriftsätze in mehreren Nachrichten im Wege der sog. Stapelsignatur signieren. Aktivieren Sie dazu bitte unter „Signieren“ die Schaltfläche „Schriftsatz“. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 3).

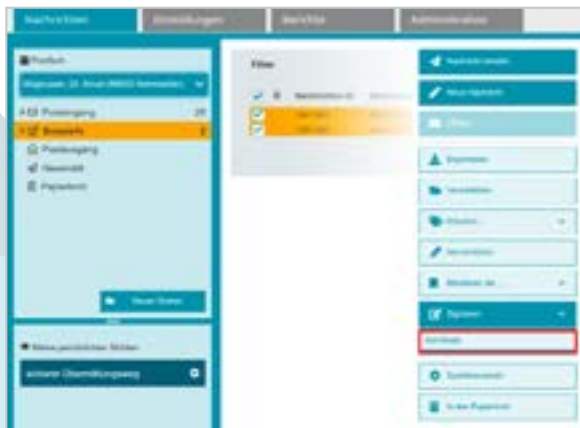


Abb. 3: Erzeugen einer Stapelsignatur

Gibt es Alternativen zur Fernsignatur?

In der beA-Webanwendung können qualifizierte elektronische Signaturen für Dokumente und elektronische Empfangsbekanntnisse auch weiterhin mit dafür geeigneten und unterstützten Signaturkarten erzeugt werden. Eine Übersicht der unterstützten Signaturkarten findet sich in der [Anwenderhilfe](#).

Das beA-System unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer bei der Suche nach vorhandenen Signaturzertifikaten: Befindet sich im Kartenleser eine Signaturkarte mit qeS-Zertifikat, so wird das auf der eingelegten Karte gespeicherte qualifizierte Zertifikat angezeigt und verwendet. Befindet sich im Kartenleser eine beA-Karte der neuen Generation, wird geprüft, ob zu dieser Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturdienst der BNotK hinterlegt ist.

Nutzung des sicheren Übermittlungswegs

Der sichere Übermittlungsweg ersetzt die Schriftform in gleicher Weise wie die qualifizierte elektronische Signatur. Dokumente genügen daher auch

dann der (prozessualen) Schriftform, wenn die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber sich selbst mit der beA-Karte am Postfach anmeldet und dann das Dokument eigenhändig versendet. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur erforderlich, also die Angabe des (leserlichen) Namens der verantwortenden Person unter dem elektronischen Dokument.

Das System bringt dann einen sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, der bestätigt, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den Versand eigenhändig vorgenommen hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zu beachten ist aber, dass mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs nur die prozessuale, nicht indes die materiell-rechtliche Schriftform nach § 126a BGB ersetzt wird.

Hinweis zum sicheren Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Gemäß § 130a IV ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 1.8.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59I II BRAO i.V.m. § 23 III RAVPV können berechnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus beA der Berufsausübungsgesellschaften gilt, ist bislang noch ungeklärt.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat.

VERMEIDBARE ZINSLAST AUS EINER TITULIERTEN KOSTENFORDERUNG

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Folge 5

Rechtsanwalt Alexander Jeroch,
Geschäftsführer der Schlichtungsstelle

DER STREITFALL

Elf Jahre nach einem verlorenen Prozess sah sich die Antragstellerin mit einem Kostenfestsetzungsbeschluss konfrontiert, der ihr neben den Prozesskosten der obsiegenden Partei zusätzlich auch eine Zinslast über rund weitere 6.700 Euro auferlegte.

Die Beschwerde der Antragsgegner, die die Antragstellerin in jenem Prozess anwaltlich vertreten hatten, gegen die unmittelbar nach Prozessende festgesetzten Kosten war bei Gericht in Vergessenheit geraten. Erst als die obsiegende Partei viele Jahre später eine Ausfertigung des Beschlusses beantragte, erkannte das Gericht sein Versehen, entschied abschlägig über die Beschwerde und setzte die Kosten zuzüglich Zinsen seit Antragstellung zulasten der Antragstellerin fest.

Die Antragstellerin wandte sich an die Schlichtungsstelle und machte gegenüber den Antragsgegnern Schadensersatz in Höhe der festgesetzten Zinsen geltend, da diese im Kostenfestsetzungsverfahren zu lange untätig gewesen seien. Demgegenüber argumentierten die Antragsgegner, dass es nicht ihre Pflicht gewesen sei, das Gericht an eine Kostenfestsetzung zu erinnern, die einen Zahlungstitel gegen die eigene Mandantschaft zur Folge habe.

SCHLICHTUNG: SORGFÄLTIG UND AUSGEWOGEN

Die Schlichtungsstelle teilte zwar die Auffassung der Antragsgegner, dass es nicht Aufgabe anwaltlicher Vertretung sei, an der Titulierung von Zahlungsansprüchen gegen die eigene Mandantschaft mitzuwirken. Allerdings hätten sie die Antragstellerin darauf hinweisen müssen, dass während des noch nicht abgeschlossenen Kostenfestsetzungsverfahrens Zinsen zu ihren Lasten anwachsen. Zudem hätten sie ihrer Mandantschaft die Möglichkeiten zur Abwendung der Zinslast vorgeschlagen müssen, etwa in Form einer vorzeitigen Kostenerstattung.



Es war jedoch ungewiss, ob diese anwaltliche Pflichtverletzung für den geltend gemachten Zinsschaden kausal war. Es kam in Betracht, dass die Antragstellerin die Gegenseite bei entsprechendem anwaltlichen Rat vorzeitig befriedigt oder den Schuldbetrag hinterlegt hätte.

Es wäre aber auch denkbar gewesen, dass die Antragstellerin erst einmal den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet hätte. Vielleicht hätte es die Antragstellerin im Laufe der Jahre auch darauf ankommen lassen, dass die Angelegenheit gänzlich in Vergessenheit gerät.

Wegen dieser Unwägbarkeiten schlug die Schlichtungsstelle vor, dass die Antragsgegner zwei Drittel des Zinsschadens übernehmen sollten. Zu dieser – etwas zu Lasten der Antragsgegner ausfallenden – Quote kam sie, weil die Pflichtverletzung auf Seiten der Antragsgegner feststand, nicht jedoch die zum Schaden führende Kausalität.

Sowohl die Antragstellerin als auch die Antragsgegner erklärten sich mit dem Schlichtungsvorschlag einverstanden. So konnte der Streit um Schadensersatz nach sorgfältiger Würdigung sämtlicher für und gegen ein beratungsgerechtes Verhalten sprechender Gründe prozesskostenrisikofrei beendet werden.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



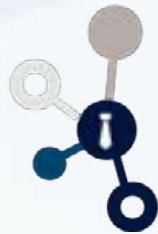
SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zwischen den Streitenden zu erzielen, wird in sechs Folgen anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dargestellt.



jetzt anmelden!

5. Konferenz



Anwaltschaft

IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Freitag | 11. 11. 2022

Das Thema

sind neue Herausforderungen, die sich für die Anwaltschaft, aber auch die Justiz im Strafprozess stellen.

Dabei geht es um

- verschiedene Aspekte der **Digitalisierung**: Ton-Video-Aufzeichnungen, Öffentlichkeit, Transkription von Verhandlungen, Akteneinsicht,
- rechtliche Fragen der **Rekonstruktion von Verhandlungen** sowie
- **Pflichtverteidigung** und **Zugang zum Recht**.

Keynote

Professor Dr. Bertram Schmitt
Richter am IStGH, Den Haag

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den **Dialog** zwischen den zum Berufsrecht Forschenden und all denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen, Anwältinnen und Anwälten ebenso wie Rechtsanwaltskammern.

weitere Informationen unter
www.anwaltskonferenz.de

BESUCH DES MENSCHENRECHTSAUSSCHUSSES DER BRAK BEIM EGMR

Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses der BRAK

Bereits seit dem 1.1.2020 übt Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr, Völkerrechtlerin aus Heidelberg und langjähriges Mitglied sowie Vizepräsidentin des UN-Menschenrechtsausschusses, die Funktion der deutschen Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aus. Pandemiebedingt konnte erst jetzt – wie bereits in der Vergangenheit mit ihrer Vorgängerin, Prof. Dr. Angelika Nußberger – auch mit Prof. Dr. Seibert-Fohr ein „Antrittsbesuch“ des Menschenrechtsausschusses der BRAK vereinbart werden, der am 19.9.2022 stattgefunden hat.

Der Ausschuss wurde im beeindruckenden Plenarsaal des Gerichtshofs mit seinen (nach Ausschluss Russlands aus dem Europarat) nur mehr 46 Richtersitzen zunächst vom „Sektionskanzler“ der III. Sektion, Herrn Müller-Elschner, empfangen. Er gab einen Überblick über die Organisation des Gerichtshofs mit seiner (600 Mitarbeiter:innen umfassenden) „Kanzlei“ einerseits und dem System des Einzelrichters (zusammen mit dem nicht-richterlichen Berichterstatter), der Ausschüsse, der Kammern/Sektionen und der Großen Kammer andererseits. Er informierte insbesondere auch über die Prozeduren beim Umgang mit den Individual- bzw. Menschenrechtsbeschwerden, deren Gesamtzahl aktuell bei fast 80.000 liegt. Dazu wurde von Seiten der Mitglieder des Menschenrechtsausschusses eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen, die die Schwerpunktsetzung bei der Bearbeitung der Beschwerden, den Umgang mit unzulässigen (d.h. auch offensichtlich unbegründeten) Beschwerden und etwa die Anforderungen an den strukturierten Vortrag im Rahmen des maßgeblichen und zugleich verbindlichen Beschwerdeformulars des EGMR anbetrafen.

Sodann übernahm Prof. Dr. Seibert-Fohr und vertiefte bzw. illustrierte die Ausführungen von Herrn Müller-Elschner aus der richterlichen Perspektive. Als Einzelrichterin sei sie nach der EMRK für Beschwerden gegen den Vertragsstaat Deutschland zwar nicht zuständig; gleichwohl sei sie über die entsprechenden Eingänge und Ver-



bescheidungen grundsätzlich im Bilde. Die große Anzahl von (Un-)Zulässigkeitsentscheidungen des zuständigen Einzelrichters führt sie auf das – bis hin zum BVerfG – ausdifferenzierte, beispielhafte Rechtsschutzsystem in Deutschland zurück. Im „Ausschuss“ und in der Sektion/Kammer bzw. in der Großen Kammer stehe ihrer Bestellung zur Berichterstatterin auch in den den Vertragsstaat Deutschland betreffenden Angelegenheiten jedoch nichts entgegen und das werde so auch regelmäßig praktiziert. Einen „Anspruch auf den gesetzlichen Richter bzw. Berichterstatter“ beim EGMR enthalte die EMRK nicht.

DER BRAK-AUSSCHUSS MENSCHENRECHTE

Der Ausschuss setzt sich für Kolleginnen und Kollegen ein, die in ihrer Berufsausübung bedroht oder bedrängt werden, tauscht sich mit ausländischen Menschenrechtsgruppen und Menschenrechtsverteidigern aus und sensibilisiert deutsche Anwälte:innen für Menschenrechtsfragen. Zudem beobachtet er die Rechtsprechung des EGMR und beteiligt sich an ausgesuchten, die Anwaltschaft betreffenden Verfahren als Amicus Curiae (Art. 36 II EMRK – third party intervention), um das Gericht bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Dieses und etwa die wohl noch nicht abschließend geklärten Konsequenzen des Ausschlusses Russlands aus dem Europarat, insbesondere für die beim Gerichtshof noch anhängigen ca. 17.000 Beschwerden gegen diesen Vertragsstaat, wurden beim nachfolgenden gemeinsamen Mittagessen in einem nahegelegenen Restaurant intensiv mit Prof. Dr. Seibert-Fohr weiter diskutiert. Insgesamt eine äußerst informative Veranstaltung; wie nach dem im Jahr 2017 stattgefundenen Treffen mit Prof. Dr. Nußberger, zuletzt Vizepräsidentin des EGMR, hat die Rechtsprechung des Gerichtshofs, auch und gerade in „deutschen Sachen“, mit der Person der „neuen“ deutschen Richterin Prof. Dr. Seibert-Fohr aus Sicht der Mitglieder des Menschenrechtsausschusses der BRAK wiederum gewissermaßen Gestalt angenommen.

WEGE IN DIE KANZLEI ZEIGEN!

Ausbildungstag an der Hans-Litten Schule in Berlin

Ass. jur. Viliana Ilieva und Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., BRAK, Berlin

Obwohl der Anwaltsberuf vielfältig und abwechslungsreich und nach Meinung vieler „der schönste Beruf der Welt“ ist, sinkt die Zahl der zugelassenen Anwältinnen und Anwälte. Dramatischer verhält es sich mit den Zahlen der abgeschlossenen Ausbildungsverträge der Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, obwohl die Tätigkeit in einer Kanzlei mit viel Verantwortung, Abwechslung und auch Freude verbunden ist.

Um diesen Tendenzen entgegenzuwirken, stellten Kristina Trierweiler, LL.M. und Viliana Ilieva den Schülerinnen und Schülern der Hans-Litten Schule, Oberstufenzentrum für Recht und Wirtschaft in Berlin, beim Ausbildungstag am 15.9.2022 die Wege zur/zum Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, aber auch zum Anwaltsberuf vor. Die Hans-Litten-Schule bildet nicht nur ReFas und ReNos aus, sondern sie führt auch zum Abitur. Der Ausbildungstag sollte Jugendliche, die ihren Weg ins Berufsleben suchen, und Unternehmen, die Nachwuchs benötigen, zusammenbringen. Die Berufsmesse war bunt bestückt.

So stellten beispielsweise die Sparkasse, Schornsteinfeger, Handwerksberufe, aber auch Justiz und Anwaltschaft ihre Ausbildungsberufe vor. Die Jugendlichen erhielten Tipps aus erster Hand zur Berufswahl.

Sie stellten Fragen über die Vor- und

Nachteile sowie die Herausforderungen der Berufsausbildung und ließen sich den Weg zum Volljuristen erklären.

MEHR INITIATIVEN UND TEILNAHME AN AUSBILDUNGSMESSEN

Die Teilnahme am Ausbildungstag machte deutlich, wie wichtig es ist, für den Nachwuchs aller juristischen Berufe zu werben, vor allem im persönlichen Gespräch. Der direkte Kontakt ist besonders gewinnbringend und die Scheu, Fragen zu stellen, verflüchtigte sich schnell. Bei den Schüler:innen

bestanden teilweise große Wissenslücken, die geschlossen werden konnten – und ihre Neugier geweckt. Das Fazit war: Der Ausbildungsberuf zur/zum ReFa oder ReNo muss dringend wieder bekannter und attraktiver gemacht werden.

KAMPAGNE „RENO IM NORDEN“

So hat die Rechtsanwaltskammer Oldenburg angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels und Rückgangs der Ausbildungszahlen die Kampagne „ReNo im Norden“ initiiert, an der sowohl interessierte Kolleginnen und Kollegen als auch aktive Auszubildende und ReNos mitwirkten. Auf der eigens dafür gestalteten Webseite www.renoimnorden.de können Kanzleien ihre Ausbildungs- und Praktikumsplätze anbieten. Zukünftige Auszubildende finden dort alles über den Ausbildungsberuf, u.a. auch Videos von derzeitigen Azubis, die über ihren Arbeitsalltag berichten, und können direkt nach freien Ausbildungs- und Praktikumsplätzen suchen. Außerdem können sich Ausbildungskanzleien auch das Ausbildungssiegel der Kammer herunterladen und damit auf ihrer eigenen Website zeigen, dass sie sich für die Ausbildung engagieren.

VORSTELLUNGEN SCHAFFEN!

Rechtsanwaltsfachangestellte sind für die Anwaltschaft unverzichtbar – genau wie anwaltlicher Nachwuchs. Dass jungen Menschen die Entscheidung für den richtigen Beruf nicht leicht fällt, könnte auch daran liegen, dass ihnen schlicht das Wissen fehlt, welche zukunftssträchtigen Berufe zur Auswahl stehen. Viele Schülerinnen und Schüler haben wenig bis keine Vorstellung vom Beruf ReFa/ReNo, aber auch vom Anwaltsberuf. Indem ihnen die Inhalte und die Notwendigkeit dieser Berufe für die Rechtspflege rechtzeitig nahegebracht werden, erleichtert man ihnen diese Entscheidung. Hieran müssen wir dringend mit den richtigen Maßnahmen arbeiten und die Schülerinnen und Schüler erreichen. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an Ausbildungsmessen, aber insbesondere auch Social Media. Und auch über Praktika können spätere Auszubildende gewonnen werden.



Kristina Trierweiler (li.) und Viliana Ilieva mit Schülerinnen der Litten-Schule



BUSSGELDER FÜR DIGITALISIERUNG

Novelle des arbeitsrechtlichen Nachweisgesetzes

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht
Prof. Dr. Anja Mengel, LL.M., Berlin
Mitglied des BRAK-Ausschusses Arbeitsrecht

Schlimm genug, dass die Bundesrepublik in vielen Bereichen dem möglichen und international oft erreichten Stand der Digitalisierung und der Ressourcenschonung (Papierdruck, Aktenverwaltung, Transport usw.) stark hinterherhinkt. Mit der Novelle des Nachweisgesetzes hat der Gesetzgeber, federführend das Bundesarbeitsministerium, nun sogar Bußgelder eingeführt, um einen Rückschritt von der Digitalisierung von Arbeitsverträgen zurück zur Papierform zu erzwingen. Die Begründung, nicht jeder Arbeitnehmer habe einen privaten Drucker, ist abenteuerlich weltfremd: Für den Empfang und die Speicherung eines digitalen Arbeitsvertrags ist kein Drucker, sondern nur ein privater E-Mail-Account erforderlich, den es vielfach kostenfrei gibt.

KEINE NEUEN VORGABEN FÜR ARBEITSVERTRÄGE

Vorerst muss sich die Praxis mit diesen neuen Regelungen abfinden und effizienten Weg zur Compliance finden. Es gilt zu verstehen, dass der neue § 2 NachwG entgegen einiger medialer Berichterstattung nicht vorschreibt, Arbeitsverträge nur noch papierhaft und mit gesetzlicher Schriftform gem. § 126 BGB zu schließen. Unverändert dürfen Arbeitsverträge mündlich oder elektronisch, mit eingescannter oder ganz digitaler Unterschrift abgeschlossen werden. Anders ist es, wie bisher, nur für die Befristung eines Arbeitsvertrags, die nach § 14 IV TzBfG der gesetzlichen Schriftform bedarf.

NEU: GESETZLICHE SCHRIFTFORM FÜR DEN NACHWEIS VON ARBEITSBEDINGUNGEN

Geändert hat sich mit Wirkung ab dem 1.8.2022 aber, dass der „Nachweis“ bestimmter wesentlicher Arbeitsbedingungen, die in § 2 NachwG konkret und abschließend aufgelistet sind, nunmehr der gesetzlichen Schriftform nach § 126 I BGB unterliegt, somit eine persönliche Unterzeichnung für den Arbeitgeber und die papierhafte Verkörperung in einer „Urkunde“ erfordert, die den Arbeitnehmer:innen physisch im Original zu über-

mitteln ist. Dieser Nachweis könnte dadurch geführt werden, dass Arbeitgeber alle erforderlichen Nachweisthemen im Arbeitsvertrag erwähnen und diesen mit gesetzlicher Schriftform abschließen.

Davon ist aber abzuraten, denn zu bestimmten Nachweisthemen schränkt eine arbeitsvertragliche Festlegung die andernfalls bestehende Flexibilität des Arbeitgebers zu einseitigen Änderungen ein. Dies gilt, jedenfalls in betriebsratslosen Einheiten, z.B. zum Arbeitsort oder zur Lage der Arbeitszeit. Zu anderen Themen wäre eine Abbildung im Arbeitsvertrag merkwürdig, denn die Nachweispflicht bezieht sich z.B. auf Name und Adresse bestimmter Versorgungsträger oder auf die gesetzliche Frist für eine Kündigungsschutzklage. Für Kanzleien als Arbeitgeber nicht relevant, aber allgemein ist auch der Nachweis zu Betriebsvereinbarungen erforderlich und dieser kann ebenfalls nicht (sinnvoll) im Arbeitsvertrag erfolgen.

PRAXISTIPP ZUM ERHALT DER ARBEITGEBERSEITIGEN GESTALTUNGSRECHTE

Somit empfiehlt sich eine Kombination aus zwei Dokumententypen zur Erfüllung der Nachweispflichten: Es wird zusätzlich zum Arbeitsvertrag ein Nachweisdokument erstellt, das die Themen behandelt, die nicht Bestandteil des Arbeitsvertrags sind. Diesem Nachweisdokument wird eine Kopie des (individuellen) Arbeitsvertrags als Anlage beigefügt und alles wird mit gesetzlicher Schriftform für den Arbeitgeber ausgefertigt und den Arbeitnehmer:innen als eine Urkunde übergeben. Da es nur um einen Nachweis geht, ist eine Gegenzeichnung usw. nicht erforderlich, sogar abzulehnen, um keine Unklarheiten zur Rechtsqualität des Nachweisdokumentes (bloße Informationsfunktion) zu verursachen. Sinnvoll ist ggf. eine Empfangsbestätigung, da der Arbeitgeber im Ernstfall einer behördlichen Prüfung (neue Bußgeldtatbestände nach § 4 NachwG!) für den Nachweis auch insoweit darlegungs- und beweibelastet wäre.

MISSBRÄUCLICHE GERICHTSVERFAHREN IN DER EU

Ass. jur. Sarah Pratscher, BRAK, Brüssel

Der Mord der maltesischen Journalistin Daphne Caruana Galizia im Jahr 2017 hat Bewegung in den Gesetzgebungsapparat der Europäischen Union gebracht. Galizia hatte unter anderem an der Aufdeckung von Korruption, Steuerhinterziehung und Geldwäsche anhand der Panama-Papers mitgearbeitet und sich so einflussreiche Feinde gemacht. Im Zeitpunkt ihres Todes waren 47 Verfahren gegen sie anhängig. Die meisten davon hatten das Ziel, sie einzuschüchtern und sie in ihrer Arbeit als investigative Journalistin zu behindern.

GESETZGEBUNGSINITIATIVE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Um solche strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (strategic lawsuits against public participation – SLAPP) zu verhindern, hat die Europäische Kommission im April dieses Jahres eine Empfehlung und einen Richtlinienvorschlag veröffentlicht, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

In Deutschland werden die meisten Klagen dieser Art bereits durch das Verfahrensrecht aufgefangen. Wenn eine Klage unbegründet ist, wird sie abgewiesen. Dennoch kommt es auch bei uns zu Einschüchterungsklagen. Oft haben sie einen begründeten Kern, während sie in erster Linie dazu dienen, die Beklagte oder den Beklagten zum Schweigen zu bringen.

Der Richtlinienvorschlag befindet sich derzeit in der ersten Lesung im Europäischen Parlament und kann noch erhebliche Änderungen erfahren.

SCHWACHPUNKTE DER INITIATIVE

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sollen grundsätzlich nur grenzüberschreitende Sachverhalte erfasst sein. Als grenzüberschreitend gilt dabei jedoch jeder Sachverhalt, der für mehr als einen Mitgliedstaat von Bedeutung ist, auch wenn beide Parteien ihren Wohnsitz im selben Mitgliedstaat haben und das angerufene Gericht sich ebenfalls dort befindet.

Weiterhin fordert der Richtlinienvorschlag Veränderungen im Verfahrensrecht. Beispielsweise soll es eine Beweislastumkehr geben, wenn der Verdacht eines SLAPP-Verfahrens im Raum steht. Das würde bedeuten, dass die klagende Partei ei-



nen Negativbeweis führen müsste, was in der Praxis nahezu unmöglich ist. Die Folge wäre, dass sie mit Sanktionen durch das Gericht belastet werden könnte.

Gegen ihre Anwältin oder ihren Anwalt könnten im Einklang mit der Empfehlung der Kommission berufsrechtliche Sanktionen verhängt werden. Das ist besonders problematisch vor dem Hintergrund, dass die wenigsten Mandanten beim ersten Kontakt mit der Anwältin oder dem Anwalt ihre wahren Absichten aufdecken. Meist wird sich erst im Laufe des Verfahrens zeigen, dass es sich um eine SLAPP-Klage handelt.

Abgesehen von den Problemen, die sich in der Praxis ergeben könnten, ist die Richtlinie in ihrer bisherigen Form noch nicht ausgereift. Die zentrale Definition dessen, wann von „öffentlicher Beteiligung“ ausgegangen werden kann, bezieht sich auf „Angelegenheiten von öffentlichem Interesse“. Obwohl für deren Vorliegen einige Regelbeispiele genannt werden, kann darunter fast alles subsumiert werden. Das erschwert die Identifikation von SLAPP-Verfahren erheblich.

ETHISCHES VERHALTEN VERSUS ZUGANG ZUM RECHT

Schließlich darf auch nicht vergessen werden, dass jede Person ein Recht auf Zugang zur Justiz hat. Die Grenze zwischen einerseits dem berechtigten Schutz gefährdeter Personen und andererseits dem Zugang zum Recht ist dünn. Was als ethisch oder unethisch aufgefasst wird, kann sich im Laufe der Zeit verändern. Es ist daher wichtig, dass alle Menschen gleichermaßen vom Recht profitieren und geschützt werden. So haben auch Mörder und Betrüger das Recht auf ein faires Verfahren. Die Aufgabe der Anwaltschaft ist es, diese Rechte aufrechtzuerhalten. Es obliegt allein den Gerichten zu entscheiden, ob eine Klage Erfolg hat – bzw. missbräuchlich ist – oder nicht. Der Zugang zur Justiz darf jedenfalls nicht von ethischem Verhalten abhängig gemacht werden.

Bild: pikolorante/shutterstock.com

DAI AKTUELL

Basics des europäischen Kartellrechts

Rechtsanwältin Isabel Oest, LL.M. (Sydney), Frankfurt am Main

Das Kartellrecht schützt das System des funktionsfähigen Wettbewerbs, indem es Handlungsweisen von Unternehmen verbietet oder begrenzt, von denen anzunehmen ist, dass diese wirksamen Wettbewerb behindern. Das EU-Kartellrecht findet Anwendung, wenn eine Vereinbarung oder Verhaltensweise ein Potenzial zur spürbaren Wettbewerbsbeschränkung in der EU aufweist. Dies gilt unabhängig vom Willen der Vertragsparteien, der von diesen getroffenen Rechtswahl oder auch dem jeweiligen Sitz.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das europäische Kartellrecht stützt sich im Wesentlichen auf zwei Grundsäulen: Die eine Säule begründet die unternehmerische Verhaltenskontrolle in Form des Kartellverbots (Art. 101 AEUV) und des Verbots missbräuchlichen Verhaltens (Art. 102 AEUV) für Unternehmen mit Marktmacht, die andere Säule umfasst die Strukturkontrolle für die Übernahme von Unternehmen oder Vermögenswerten in Form der Fusionskontrolle (Art. 1 ff. EG-Fusionskontrollverordnung, VO Nr. 139/2004 – FKVO). Europäisches Kartellrecht ist unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der EU. Oberste Kartellbehörde ist die Europäische Kommission mit Sitz in Brüssel.

ANWENDUNGSBEREICH

Unter das sogenannte Kartellverbot fallen nicht nur horizontale Wettbewerbsbeschränkungen, also solche zwischen Wettbewerbern, sondern auch vertikale Wettbewerbsbeschränkungen. Beispiele für typische kartellrechtswidrige Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern sind Preisabsprachen, Gebietsabsprachen, Kundenabsprachen und Volumenquoten. Auch der Austausch strategischer Informationen zwischen Wettbewerbern ist verboten. Dahinter steht der Grundsatz, dass sich jedes Unternehmen selbstständig im Wettbewerb behaupten und ohne Abstimmung mit Wettbewerbern agieren muss. Als vertikale Wettbewerbsbeschränkungen werden unter anderem die vertikale Preisbindung, Weiterverkaufsverbote im Hinblick auf Gebiete und/oder Kunden und Bezugsverpflichtungen angesehen.

Sofern ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung auf einem Markt innehat, unterliegt es bestimmten Verhaltensanforderungen. In

Art. 102 AEUV findet sich ein Beispielkatalog für missbräuchliches Verhalten, der jedoch nicht abschließend ist.

Auch im Rahmen von Transaktionen ist die Einhaltung kartellrechtlicher Regelungen erforderlich. Die größten Risiken bestehen darin, dass eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht übersehen oder das allgemeine Kartellverbot außer Acht gelassen wird, zum Beispiel in Bezug auf den Austausch sensibler Informationen zwischen Wettbewerbern im Rahmen einer Due Diligence.

RECHTSFOLGEN

Verstöße gegen das Kartellrecht können gravierende Folgen haben. Die möglichen Risiken umfassen neben den Bußgeldern die zivilrechtliche Nichtigkeit der Vereinbarung, Registereintragungen, Schadensersatzrisiken sowie kommerzielle Risiken.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM EUROPÄISCHEN KARTELLRECHT (024051/024052)

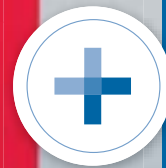
Referentin: Isabel Oest, LL.M. (Sydney), Rechtsanwältin, Frankfurt am Main
2.11.2022, 14:00 bis 19:30 Uhr, 5,0 Zeitstunden
– mit Bescheinigung nach § 15 FAO, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum oder Live-Stream via DAI eLearning Center
sowie jederzeit als 5,0-stündiger Online-Vortrag Selbststudium (024036) online über das DAI eLearning Center buchbar

JAHRESARBEITSTAGUNG PRAXIS DES INTERNATIONALEN STEUERRECHTS (052657/054191)

Leitung: Dr. Dirk Pohl, Dipl.-Finanzwirt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, München
7.11.2022 bis 8.11.2022, Mo. + Di. jeweils 09:00 bis 17:30 Uhr, 13,0 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO, Frankfurt am Main, Sofitel Frankfurt Opera oder Live-Stream via DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Gewusst wie!



Otto Schmidt
online

Neuaufgabe: Buch + Datenbank. Über 200 Muster zum Download.

Gustavus
Handelsregisteranmeldungen
Begründet von Vors. RiLG a.D. Prof. Dr. Eckhart
Gustavus. Bearbeitet von Notar a.D. Prof. Walter
Böhringer und RiAG Robin Melchior.
11. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2022,
ca. 600 Seiten, brosch., 64,80 €. ISBN 978-3-504-45522-4
Buch + Datenbank, Freischaltcode im Buch.

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/akgr
juris.de/hgr

Wenn es um Anmeldungen oder Erklärungen zum Handelsregister geht, liefert der *Gustavus* Mustertexte und fundierte Hinweise für notwendige notarielle Beglaubigungen und Bescheinigungen. Mit Erläuterungen zu den anfallenden Kosten bei Gericht und Notar. **Neu:** Mit DiRUG – Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie samt Ergänzungsgesetz (DiREG) –, durch das die Online-Gründung einer GmbH/UG (haftungsbeschränkt) und die Online-Beglaubigung für alle Rechtsformen ermöglicht wird. Mit MoPeG – Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts –, das zum 1.1.2024 ein neues Gesellschaftsregister zur Registrierung der GbR bringt. Speziell zur eGBR: ein neues Kapitel mit Anmeldevoraussetzungen, Anmeldeformaten und Kostenhinweisen, Statuswechsel und Handlungsbedarf bei Alt-GbRs. Außerdem: die Novelle des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Neuregelungen zum grenzüberschreitenden Formwechsel.

Bestellung und Leseprobe www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Investmentrecht-Champion.



Neuaufgabe mit allen aktuellen Änderungen

Assmann/Wallach/Zetsche
Kapitalanlagegesetzbuch Kommentar
ELTIF-VO, EuSEF-VO, EuVECA-VO, MMF-VO, Offenlegungs-VO, PRIIP-VO, Taxonomie-VO, DerivateV
Herausgegeben von Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann,
RA Dr. Edgar Wallach und Prof. Dr. Dirk A. Zetsche
2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2023,
3.228 Seiten Lexikonformat, gbd. 399 €
ISBN 978-3-504-31183-4

i Das Werk online
otto-schmidt.de/kapmr
juris.de/bkr

Dieses Standardwerk in Neuauflage überzeugt durch tiefgehende Kommentierungen des gesamten KAGB einschließlich aller relevanten Begleitrechtsakte (ELTIF-VO, EuSEF-VO, EuVECA-VO, MMF-VO, PRIIP-VO, DerivateV).

Neu: Der praxisrelevante Themenbereich „Sustainable Finance“ mit fundierten Kommentierungen der Offenlegungs-VO und der Taxonomie-VO. Zahlreiche Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene insbesondere durch das Fondsstandortgesetz und das Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes sowie auf EU-Ebene durch das „April-Paket“ der EU-Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen wurden vollständig eingearbeitet.

Dafür garantieren die namhaften Herausgeber und der fachkundige Autorenkreis aus Praxis und Wissenschaft.

Bestellung und Leseprobe www.otto-schmidt.de

otto schmidt